

150 1/2 1/4

11. 36.



Schreiben /

Ihro Excellence

Des

Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARII

Hrn. Baron von Stralenheims /

An

Ihro Excellencien

Die

Zur EXECUTION

Der Zwischen

Ihro Röm. Käyserl. und

Kön. Maj. in Schweden /

Am 21. Aug. (1. Sept.) 1707.

Zu Alt-Kanstadt /

Wegen der Evangelischen Schlesier

Religions-Freyheit

geschlossenen

CONVENTION,

verordnete

Hochansehnliche Käyserliche Herren

COMMISSARIEN.

Gedruckt im Monat Novembr. 1707.



Hochgebohrne Herren Grafen / respectivè
würkliche Geheimbde Råthe und Landes-
Hauptleute.

Nachdem von Ihro Römischen Käyserl. auch zu
Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Euern Excellen-
cien die Commission aufgetragen worden / dasjenige zur
Execution zu bringen / was in der zwischen urgedach-
ter Käyserlichen und der Königl. Majest. in Schweden /
meinem allergnädigsten Herrn / wegen des frey-
en Religions-Exercitii der Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten in Schlesien am 21. Augusti (1. Sept.) des ists
lauffenden 1707ten Jahres zu Alt-Ranstadt geschlossen worden / ich auch von
allerhöchstgemeldter Ihro Königl. Majest. in Schweden gnugsame Voll-
macht und Instruction erhalten / von wegen Deroselbten solcher Commission
bezuwohnen / und dahin bemühet zu seyn / daß die Execution nach dem
wahren Sinne und Inhalt dieser Convention allenthalben verrichtet werden
möge : Als habe zu mehrer der Sachen Erläuterung und Beschleunigung
derselben / weil die Helfte der ausgesetzten Frist ohne die geringste Ver-
richtung zu Ende eilet / nicht unterlassen sollen / nachfolgende Erinnerung
gen auß meiner Instruction Euern Excellencien hiermit dienlich zu in-
sultiren.

Und wird demnach zu ungehinderter Erreichung solcher guten Intenti-
on, und Erlangung meiner höchstbenüthigten mehrern Information unum-
gänglich seyn / vor würllichem Antritt der Executions-Commission, eine
General-Conferenz, ohne Maß-gebung allhier in Breslau / mit mir zu hal-
ten / um sich bey solcher gründlich zu vernehmen / und zu vergleichen / mit
welcher Ordnung und Erleichterung man die Sache hinfüro zu tractiren
haben möchte.

In Königl. Schwedischer Seiten bin ich beordert / nach gehaltener sol-
cher Conference, nebst der hochansehnlichen Käyserl. Commission in ein jez-
des Fürstenthum mich zu begeben / und daselbst / nach Anleitung des S. r.
Conventionis, der Execution, und ersten Einrichtung des veraccordirten liberi
Religionis Exercitii, mit Bestellung der Pfarerer / Kirchen- und Schul-Die-
ner / durch die Patronos eines jeden Ortes / oder welche sonst darzu berech-
tigt erfinden werden / wie auch der Veranstellung der istsigen und künf-
tigen Officiorum publicorum der Augspurgischen Confessions-Verwandten
in loco genädrtig zu seyn / wie nicht weniger dienlich zu begehren / daß des-
sen gesambten Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien / per
Decretum Caesareum, allergnädigst verstatet werden möge / in dieser Religi-
ons-Angelegenheit / ohngescheuet / mit mir zu communiciren.

So viel aber die Sache selbst betrifft / vermerke ich / zu Gewinnung der noch übrigen engen Zeit / und Preliminar-Entdeckung Ihro Königl. Majest. in Schweden / meines allergnädigsten Herrn / beständigen aufrichtigsten Vorjakes / auch Præoccupirung aller sich etwan ereignenden Dabiorum nicht undienlich zu erinnern / daß aus des Art. I. pr. klar zu ersehen sey / was massen der Mens Serenissimorum Contrahentium lediglich dahin gegangen / daß der Westphälische Friede / und dessen genuinus Sensus / welchen Ihro Königl. Majest. in allem zu dero Augenmerk gesetzt / dieser gegenwärtigen Convention Basis und Fundamentum seyn / alles / was denen Schlesischen Fürsten / Grafen / Freyherrn / von Adel / und ihren Unterthanen darwider angemuthet und entzogen worden / ihnen auß genaueste restituirt werden solle.

Da nun in dieses Westphälischen Friedens Art. V. S. 38. ausdrücklich versehen worden: *Quod Silesiz Principes Augustanz confessioni additi, Ducis scilicet in Brieg, Liegniz, (quo Wolavia continetur) Münsterberg & Oels, itemque civitas Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanz confessionis exercitio, ex gratia Casarea & Regia, (irrevocabili tamen) ipsis concessio, manuteneri debeant; Diese Jura und Privilegia aber / propter generalitatem textus, ad profana & sacra objecta gehörig / und so viel insonderheit das Exercitium Religionis Augustanz betrifft / hauptsächlich bestehen: in dem Augspurgischen mit dem Heil. Römischen Reiche getroffenen Religions-Frieden / als wovon die Schlesier keinesweges auszuschließen / und dann denen darauf deutlich mitgegründeten ihren absonderlichen Palladiis, des Majestät-Briefes Kaisers Rudolphi II. de dato Schloß Prag am 20. Augusti 1609. und Chur-Sächsischen am 28. Februarii 1621. zu Dresden titulo oneroso geschlossen / so wohl von Ihro Kaisersl. Majest. Ferdinando II. sub dato Wien am 18. Martii ejusdem anni confirmirten / und von der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen garantirten Accords / wie nicht weniger denen hiernächst an Chur-Sachsen und sonst den ergangenen allergnädigsten Kaisersl. Versicherungen; Als folget daraus ganz ungezwungen / daß diese Fürstenthümer und die Stadt Breslau in facris & profanis in den Stand / in welchem Sie vor dem damaligen Kriege sich befunden / wieder gesetzt / und was insonderheit / in Absicht auf die Confession der Augspurgischen Religion, in politicis geändert worden / allerdings abgestellt werden müsse. Solchermach ist diesen Fürstenthümern und der Stadt Breslau der Majestät-Brief Kaisers Rudolphi II. aus dem bloßen Westphälischen Frieden außs neue zu confirmiren / dann die Verfügung zutreffen / daß denenselben / die um der Evangelischen Religion willen von denen Officiis & honoribus publicis verdrungene Beamten und Magistratus wiedergegeben / und so wenig diese Beamtete und Magistrats-Personen / als die Vasallen und Unterthanen in dem freyen Religions-Exercitio turbiret / weniger wegen desselben auf einige Weise getränket / oder von denen öffentlichen Ehren-Ämtern per insignem Reformationis speciem ausgeschloffen werden.*

Die Alt-Manstädtische Convention in S. I. aber / wenn sie obiges alles aus dem Westphälischen Frieden præsupponiret / und die dem wahren Sinne desselben zuwider unternommene Beeinträchtigungen condesirret gehabt / machet

machtet eine deutliche Determination, wie die Restitution nach demselben und denen neuen Paäis einzurichten.

Bev dem §. 2. und dessen Execution wird annoch zu erinnern seyn / daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / welche sich dieser drey Kirchen bedienen / und also der aus solchem Coetu constituirten gangen Gemeinde / oder welchen Personen aus derselben diese die Curam Ecclesiaz aufgetragen / das Recht und Arbitrium zu übergeben / so viel Pfarren / Kirchen und Schul-Diener / ohne einige Concurrenz derer Catholischen Geistlichen oder Obrigkeiten / weniger Präsentation oder Confirmation derselben / zu constituiren / als der Zustand der Gemeinde nach und nach erfordert würde / welchem die würckliche Pfarren / Kirchen und Schul-Diener / als ob sie in diesem oder jenem Numero schon zulänglich genung wären / die Labores Ministeriales & Scholasticos zu versorgen / oder daß ihnen an ihren Accidentien und Einkommen ein gar zu großer Eintrag und Abgang geschähe / nicht zu contradiciren haben / jedoch wird auch die obbemeldte gesambte Gemeinde / welche sich des Gottesdienstes daselbst gebrauchet / sie sey nahe oder fern / der gemeinen Kirchen-Oncrum sich nicht entziehen / vielmehr aufrichtig dahin bedacht seyn / daß ein billiges und reichliches Auskommen ihnen überall constituiret werde.

Bann auch hiernächst die aus bloßem Holze und Laimen erbaute drey Kirchen / Kirch-Höfe / Pfarr- und Kirchen-Diener-Häuser / wie auch die tzo aufzubauende Schulen / und dazugehörige Häuser der Præceptorum und Schul-Diener / entweder gar eingehen / oder sonst hauffällig und zu klein befunden werden solten / wird man der Gemeinde / so solcher Kirchen und Schulen sich gebrauchet / hoffsentlich nicht verwehren / selbige von Holz / Steinen oder Ziegeln wieder aufzubauen / zu repariren und erweitern.

Ingleichen wird ihnen zu declariren seyn / daß Sie sich Thürne bauen / Glocken schaffen / und solche zum Gottesdienst und Begräbnissen / mit ordentlichen Leich-Processionen / Abhoht und Annehmung der Leichen / von allen Orten / vermittelst derselben gewöhnlichen Ceremonien / und Evangelischen Gefängen / überall ungehindert gebrauchen mögen / wosir die Augspurgischen Confessions-Verwandten / so wenig als für die Aas ministeriales, so ihre Pfarren in diesen dreyen Kirchen / und in Nothfällen zu Hause / öffentlich zubalten berechtiget sind / denen Catholischen Stadt-Parrochis zu Schweidnitz / Jauer und Glogau / an Juribus Stolz / oder dergleichen etwas / zu reichen nicht verbunden / inmassen diese nur von denjenigen Orten zuentrichten / ubi publicus Augustanz Religionis usus hactenus interdictus est.

Bev dem §. 3. ist zu erinnern / daß weil in demselben unter andern paiciret worden: quod nemo cogatur Scholas Catholicorum frequentare, sed liberos suos, exteris lux Religionis Scholis, aut privati domi Præceptoribus instituendos tradere, facultatem habere debeat, denen Bauern auf denen Dörffern in Ober- und Nieder-Schlesien ihre Dorff-Schulmeister zu halten / und bey demselben ihre Kinder im Christenthum / Lesen / Rechnen und Schreiben unterweisen zu lassen / nicht gewehret werde / damit solche Kinder nicht als Un-Christen / und das unvernünftige Vieh / indem sie sonst keine andere Gelegenheit zu ihrer Education und Information hätten / höchst kümmerlicher und unverantwortlicher Weise aufwachsen mögen.

Ingleichen ist in sine dieses §. zum Überflusse zu declariren / daß die
Reichung des Heiligen Abendmahls nicht auf die Gefangene und zum
Tode Verurtheilte alleine / sondern auch auf die Kranken und Sterben-
den / welche von denen Secerdotibus Augustanz Confectionis besucht werden
dürffen / per evidentem Conventionis mentem & sanam Consequentiam ge-
deu-
tet werden müsse.

Bei dem §. 4. wird man / zu Verhütung vieler Disputen / und eigen-
mächtiger Constituirung der Taxa Stolz von denen Catholischen und Evans-
gelischen Pfarren / wenn sie dergleichen von der widrigen Religion-Verwands-
ten zu nehmen berechtiget seyn / eine neue beliebige Taxam aufzurichten / und
dem Executions-Recess mit einzuverleiben / auch dabey mit anzumercken ha-
ben / daß die Augspurgischen Confections-Verwandten deswegen zu einer
Catholischen Ceremonie, als z. E. Einleitung der Bräute und Sechswöch-
nerinnen / wie auch Opffer-Gängen in denen Catholischen Kirchen / nicht ge-
nöthiget / sondern bloß das constituirte Jus Stolz ohne solche würdliche Ce-
remonien zu entrichten schuldig seyn sollen.

Wie nun in diesem §. die Verschung geschehen / daß denen Parochiis bey-
der Religionen in ihren Juribus Parochialibus, so viel die daraus fließende Sa-
laria und emolumenta Pecuniaria betreffen / kein Eintrag geschehen solle; so
wird denen Catholischen Herrschaften / welche von Alters her in Evans-
gelsche Dörter eingepfarret sind / weiter nicht erlaubt werden / sich mit ih-
ren Unterthanen von denen Evangelischen Kirchen zu separiren / vielweniger
die alten Fundationes, Stiftungen und Legata zurück zu halten / oder auf
andere Catholische Kirchen / Schulen und Armen zu transferiren / und je-
nen solchergestalt gar zu entziehen: wie ingleichen die für gewisse Adliche
Familien / und andere Personen Evangelischer Religion gestiftete Stipendia,
Legata und Fidei commissa, als zum Exempel / das bekandte Bergianum, zu
transmutiren / und wider der Fundatorum Intention, auch die bisweilen noch
absonderlich erhaltene Käyserliche Confirmationes, Catholischen Subjectis fer-
ner zuzueignen.

Bei dem §. 5. ist zuzugedencken / daß nach Anleitung des §. 9. die Bo-
na Pupillorum veralieniret / und nicht weniger als der Majorannum außser
Landes transferiret / so wohl die Verheurathung derer Wittwen und Wai-
sen in andere Dörter außser Landes nicht verwehret werden mögen.

Bei dem §. 6. ist zu remarquiren / daß die Einhaltung derer Unter-
Richter mit denen Executionen in causis Religionis, und denen davon inter-
ponirten Appellationibus und Recursibus an Ihre Käyserliche Majestät / bis
von denselben de casu in casum eine allergnädigste Resolution, welche die
Element denen Parthejen iederzeit in Originali zu produciren schuldig sind /
allemahl ihren würdlichen Effect erreichen / und also diese Religions- und Con-
sistorialis-Fälle von der letzten Schlessischen Appellations-Ordnung / kraft wel-
cher / praesrita cautione, die Execution in denen für Gerichte schwebenden Sa-
chen fortgestellt wird / eximiret verbleiben.

Bei dem §. 7. wäre zu observiren / daß obgleich bloß und alleine in de-
nen Fürstenthümern / wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der
Augspurgischen Confection gewesen / dieselbe wieder auf die alte Art ein-
geführt / und von ihnen die dahingehörige Sachen untersucht und entschie-
den werden sollen / democh denen Augspurgischen Confections-Verwandten
in denen übrigen Erb-Fürstenthümern und Herrschaften Ober- und Nieder-
Schle-

Schlesiens solche auch ad certissimam Analogiam derer Kirchen und Schulen/ welche sie hactenus ex partibus Westphalicis & Altr-Rantladienlibus zu Schwednitz/ Zauer und Glogau/ wie auch denen angränzenden Briez/ Liegnitz/ Münsterberg/ Delschnischen Fürstenthümern/ und der Stadt Breslau/ unter andern sich bedienen/ solchergestalt zu gute angedeyen mögen/ daß auch ihre Cause Consistoriales in solchen Consistoriis Evangelicis auf gleiche Weise in prima instantia zu untersuchen/ und zu entscheiden/ in suprema Caesaris Instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts darwider verhänget oder verfügt werden möge. In specie wird zu Erbauung eines guten Vertrauens zwischen beyder Religionen Verwandten höchstnützlich seyn/ ihnen zu declariren/ daß bey denen Eheleuten ungleicher Religion, die Pöckel, welche unter denenselben/ so wohl wegen Education der Kinder in dieser oder jener Religion, als des gesamten zusammengebrachten/ und miteinander zu erwerbenden Vermögens ausgerichtet werden/ ihre völlige Krafft haben/ und ungekräncket behalten/ die Copulationes aber allezeit von dem Parocho der Braut Religion ohne Contradiction gesehen solle.

Hey des S. 9. memb. 1. wird gar genau zu beobachten seyn/ daß selbiger wegen seiner generalen Verfügung dem gesamten Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien zu gute kommen müsse/ ideoch auf unterschiedene Art und Weise.

Dann was die Fürstenthümer Liegnitz/ Briez und Münsterberg betrifft/ haben dieselbe auf gleiche Weise/ wie das Fürstenthum Dels und die Stadt Breslau/ inmassen diese davon noch ein klares Muster zeigen/ propter plenariam eorum restitutionem in jura & privilegia ante bellum obtenta, post illum actu recuperata, & usque ad fata Ducum suorum bona fide possessa, ihre Kaysersliche Landes- und Städtische Officianten und Obrigkeiten schlechterdings wieder zu erhalten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschaften aber ist diese Sache nach der ibigen Religions-Beschaffenheit derer Adelichen Vassallen auf dem Lande und Bürger in denen Städten einzurichten. Dann an denjenigen Orten/ wo die Stände auf dem Lande/ und Bürger in denen Städten ganz der Augspurgischen Confession zugehan/ sind auch die denenselben vorgesezte Kaysersliche Landes- und Städtische Officianten und Obrigkeiten/ so wohl die Advocaten/ wie nicht weniger die geringere Bedienten von solcher Religion darzu zu verordnen. Wo aber der Adel auf dem Lande/ und die Bürger in denen Städten von beyderley Religion untermenget wären/ wird die Billigkeit erfordern/ dieselben von beyden Religionen/ entweder nach Proportion der angehörenden Vassallen und Bürger/ oder auch die Helffte von beyden Seiten/ zu constituiren/ solchergestalt/ daß/ wo das vornehmste Amt von einem alleine bekleidet wird/ die Alternation unter beyder Religion statt finde/ und durchs Loß ausgemachet werden müsse/ welcher von ihnen den Anfang machen solle. Wie denn auch in dem ganzen Lande Schlesien denen Ständen hinführo unverwehret bleiben wird/ so wol die Landes-Ältesten und Officianten bey denen Landes-Collegiis, als die Deputirten auf die Conventus silesie publicos, ohne Absicht auf die Religionen per Majora zu erwählen/ welche Ihre Kaysersl. Majestät jederzeit respective confirmiren und admittiren werden.

Es leben nicht weniger Ihre Königl. Majestät in Schweden der Hoffnung/ daß die Janua Honorum supremorum, nach Maßgebung/ und beständig

diger / auch in contradictorio behaupteten Observanz des sogenannten gemeinen Landes-Privilegii Königs Vladislai de anno 1498. und Käyfers Rudolphi II. Versicherungsbrieffes vom 26. Augusti 1609. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eingebornen Schlessischen weltlichen Fürsten / alternativ mit und neben denen Catholischen / wie auch denen Grafen / Freyherrn / von Adel und Gelehrten solcher Confession, in denen Superioribus Silesiæ Collegiis, auf gleiche Weise wieder werde eröffnet / und bezwungen / zu unendlicher Consolation so vieler qualificirten Evangelischer Vassallen und Unterthanen eine gewisse allergnädigste Declaration dem Executions-Recessleibe werden.

Wie nun / was den Modum dieser Surrogationen betrifft / in dem Westphälischen Frieden eben solche Fälle sich schon befinden / da man eine andere Einrichtung mit dergleichen ad Officia & Honores publicos von Catholischer Seiten admovirten / und hernach durch die Friedens-Pacta reducirten Personen machen / und dannhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 7. zum Temperament ergreifen müssen: Ut ii Catholici, qui tunc, tempore pacificationis Westphalicae, in Magistratu & Officiis præter numerum conventum superuerint, pristino quidem per omnia honore commodoque fruerentur: Verum tamen usque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se continere, vel si Senatui quantoque interesse velint, voto tamen carere debeant; also ist auch kein Zweifel / daß auch in diesem Casu das Suum cuique auf eine so glimpfliche Art retabuliret werden könne.

Und kan ich daher keinen Umgang nehmen / ex speciali Mandato Regiæ Majestatis Sveciæ, Eure Excellencien dienstlich zu ersuchen / solchen Vorschlag sich entweder gefallen zu lassen / oder einen andern / welcher præsentem & eundem effectum habe / an die Hand zu geben / inmassen Eure Excellencien von Selbsten hochvernuñfftig zu ermesen belieben werden / daß anderer gestalt dieser S. contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeo Brocardicum, inter verba pactorum, quæ sine effectu possent intelligi, möchte referiret werden.

Was das andere Membrum dieses S. betrifft / so ist darinnen versehen / daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Güter frey verkauffen / und emigriren / jedoch nach dem darinnen allegirten Instrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden mögen. Da nun in Ober-Schlesien / der Stadt Glogau / und unter denen Geistlichen Herrschaften / keinem Evangelischen erlaubt wird / ein Adeliges Guth / Haus / Bürger- oder Bauer-Guth anzukauffen / oder das Bürger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Catholischer / propter solam Religionem, das Jus Protomilesos, oder den Kauftritt in denen Käuffen und geschlossenen Contracten der Evangelischen zu genieffen hat / insonderheit aber die Catholischen Geistlichen sub specie, daß dieses oder jenes Guth vor der Reformation ihnen gehörig gewesen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls pretendiren / noch an andern und zwar denen meisten Orten der Käyserlichen Erb-Länder / per Statuta & Observantias eingeführt seyn soll / daß die Erbschaften und Vermächtnisse / so an die Augspurgische Confessions-Verwandten / denen Rechten nach / ab intestato vel ex testamento verfallt worden / denselben als Indignis aut Incapacibus nicht abgefolget werden; So wird in dem Executions-Recessleibe zu sorgen seyn / daß diese Fälle genau berührt / und in contrarium declariret werden mögen.

Wie

Wie denn auch in eben solchem Récessu zu bemerken/ daß die Worte: *Ll-
rum Religionis exercitium* ein solches Genus wären/ worunter alle Species und
Capita solchen Exercitii, wie dieselbe an andern Evangelischen Orten im Schwanz
ge giengen/ wegen deren manigfaltigen Fälle aber unmöglich alle prävidiret
und specificiret werden könten/ in so weit sie in denen Pacis Westphalicis und Alt-
Rantadienibus nicht ausgenommen oder restringiret/ allerdings begriffen/ als
daß/ zum Exempel: einem Catholischen ohne Strafe und Schmach/ zu der
Augsburgischen Confession so wohl als einem Evangelischen zu der Catholischen
Religion zutreten/ wie nicht weniger denen Evangelischen insgemein erlaubet
werde/ an denen gebothenen Catholischen Feiertagen/ welche dieselbe nach dem
Exempel anderer Orte zu feyren nicht im Gebrauche haben/ ihre Wirth-
schaften/ Handel- und Nahrungen ungehindert fortz wie nicht weniger Fast-
Buß- und Bät-Tage/ ad exemplum des Fürstenthums Delf und der Stadt
Breslau anzustellen/ ferner/ daß die Evangelischen Collatores und Herrschaften/
ohne vorhergegangene Permission der Catholischen Geistlichkeit/ in die Kirchen
und Grüfte/ wohin sie wollen/ nach ihrem Absterben geleet/ und sich dabelbst
Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen/diese aber nicht calciret werden dürfen.

Wie nun Ihre Königl. Majestät in Schweden eine von Dero Aller-Durch-
lauchtigsten Vorfahren angekommene Obligation mit und neben denen Protestirens
den Reichs-Ständen/ aus dem Art. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphalicæ annoch
auf sich haben/ und derselben in §. 10. der Alt-Rantstädtischen Convention ders
maleins mit Eica sich entledigen wollen: Als haben Allerhöchstgedachte Ihre
Königl. Majest. mit die allergnädigste Ordre ertheilet/ Dero Königl. Intercession
für die übrige Augsbürgische Confessions-Verwandten/ welche in dem Herzogs-
thum Ober- und Nieder-Schlesien/ ausser denen Fürstenthümern Eigenitz/Brieg/
Wohlau/Rünsterberg/Delf und der Stadt Breslau sich befinden/ außs freunds-
lichste und nachdrücklichste in Ihrem allerhöchsten Namen dergestalt zu interpo-
niren/ daß/ wo nicht die völlige Restitution aller nach dem Westphälischen Frie-
den weggenommenen Kirchen und Schulen zu erbitten stünde/ dennoch neben
dem accordirten freyen Privat-Gottesdienste in einer jeden Stadt eine öffentliche
Kirche und Schule/ und in denen Dörffern/ Crefsen oder Reich bildern/ wie auch
auf dem Lande eine zulänglich-Anzahl derselben/ nachdem die Gemeinden nahe oder
weit voneinander entfernet/ und etwan so groß wären/ daß selbige in eine an-
dere Kirche mit einzuschließen allzuviel und unformlich seyn würde/ auf Weise und
Weise/ wie von denen Schweidnitz/ Jauer- und Slogauischen Kirchen und Schu-
len/ so wohl was die Gebäude/ als den Gottesdienst betrifft/ ad §. 2. Erweh-
nung gesehen/ ihnen allergnädigst accordiret werden möchten. Gestalt in
denen meisten Städten und Dörffern dergleichen Kirchen und Schulen theils
schon vorhanden/ die entweder gar gesperret/ und wüste stehen/ oder doch sonst
zu ein- und anderer Bürgerlichen Handthierung gebraucht/ in etlichen aber
nichts als die Begräbnißen gehalten werden sollen/ damit nicht diese arme und
bedrängte Glaubens-Genossen/ da in §. 8. der Alt-Rantstädtischen Convention
ihnen nummehro die Versicherung und Guarantie geschehen/ daß sie von nun an
und zu ewigen Zeiten einiger Reformation ihrer Religion, Abhaltung von denen
Honoribus & Officiis publicis, Ausschließung von der Landes-Matricul und denen
Bürger-Rechten sich nicht weiter zu besorgen/ und also zu denen Catholischen
Kirchen und Schulen nicht gendthiget werden dürfen/ durch die entweder we-
gen ihrer Leibes- oder zeitlichen Vermögens-Schwachheit/unüberwindliche Ent-
fernung der Evangelischen Kirchen und Schulen auf 5/ 10/ 15/ bis 20. auch mehr
Mei

Weilen/ in das andere Extremum einer groben Unwissenheit von Gott und seinem heiligen Worte/ Verunehrung der Eltern und Obrigkeiten verfallen/ mithin zu unfüchtigen Gliedern/ so wohl der Christlichen Kirchen/ als der weltlichen Policy/ wie man in Ober-Schlesien davon die Mitleidungs- würdigsten Exempel haben soll/ gemacht werden mögen.

Der Mens Pacis Westphalicæ ist aus denen vielfältigen deswegen auf Reichs- Tügen und sonstigen geschenehen Vorstellungen Reichs- ja Welt-kündig: Daß nemlich diese pacifizierte und vorbehaltenen Intercessions-Gerechtigkeiten allerdings cum Effectu, und nicht etwan so zu verstehen/ als wann die allerhöchsten Pacilicenten sich bloß eine Permissio de intercedendo stipuliren wollen/ welches ja in Effectu eben soviel als nichts wäre/ und also auch wohl auf keine Weise/ ohne Verletzung der hohen Exaltation solcher grossen Puillancen für ein Objectum Paorum unter denenselben gehalten werden wird.

Die vera ratio reservatz hujus Intercessionis per expressum Paum ist aus denen Actis publicis vielmehr offenbarlich diese: Daß die Cron Schweden und die protestirende Reichs-Stände bey der Anno 1648. vorgegangenen Westphälischen Friedens-Handlung so wohl für das ganze Herzogthum Schlesien und Nieder-Deisterreich, als die übrigen dem Erz-Herzogt. Hause zustehende Reiche und Provinzinen ihre hohen Officia außs redlichste und nachdrücklichste dahin interponiret/ daß diesen allerseitigen Käyser. Erb-Unterthanen eine breitere Religions-Freyheit/ als in dem Friedens-Schlusse cit. V. S. 38. 39. 40. endlich eingerücker worden/ accordiret werden möchte/ indem/ so viel insonderheit die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien betrifft/ diese/ ausser dem einzigen Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg und Bernstadt/ in pari causa gestanden/ und in dem Praeger Recelß allerseits das Landes-Fürstliche allerkräftigste Zeugniß für sich gehabt/ daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien in forma Universitatis wider Ihro Käyserliche Majestät gesündiget/ auch das hero nicht alle Dero gnädigsten Pardons bedürfften/ sondern nur etliche derselben/ welche aber niemalen namhaftig gemacht/ oder darüber vorhero gungsam gehöret/ und des Verbrechens überwiesen worden/ obgleich die Käyserliche Majestät in eben solchem Recelß diesen Proceß damit vorzunehmen sich erkläret. Dieweil aber die damaligen Käyserlichen Plenipotentiarii unablässige Contradictiones darwider eingewendet/ und die vorgestellten Rationes wegen Ober- und theils Nieder-Schlesien gar nicht gelten lassen wollen/ hergegen alle/ bey dem schon in die 30. Jahre gewehretem Kriege interessiret gewesene Puillancen desselben mihde gewesen/ und also die Protestirende den/ ausser diesen Puncta, so gut als geschlossenen Frieden zwar nicht länger aufziehen/ iedoch auch gleichwohl denen armen Schlesischen und übrigen Glaubens-Genossen ihre theuer erworbene Jura, Privilegia, Majestät und Accords-Briefe/ auch wirklich besessene freye Religions-Übungen/ welche Sie ihnen nicht gegeben/ per solennia paCa publica, in perpetuum, privative und destrictive, ohne ihren Consens, nicht aber kennen/ und alle Hoffnung/ solche dormalens wieder zu erlangen/ abschneiden wollen noch können/ so hat die Cron Schweden/ nebst denen Protestirenden Reichs-Gliedern/ unter andern auch diejenige Stände im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien für welche kein grösser Vortheil in causa Religionis zu bedingen gewesen/ der Käyserlichen Gnade auf eine Zeitlang überlassen/ und an stat der vor dem Friedens-Schlusse ihnen weggenommenen Kirchen und Schulen/ die drey oftbeneldete Kirchen vor denen Thoren zu Schweidnitz/ Lauer und Slogau/ mit dieser ausdrücklichen Reservatio für sie annehmen müssen/ daß die Sache auf dem

nech

nexten Reichs-Tage/ oder sonst/ durch mehrere Vorstellungen und Intercessionen Ihrer Königlichen Majestät in Schweden und der Protestirenden Reichs-Stände anderweit friedlich/ freundlich/ und unterthänig unternommen/ und bey Ihrer Kaiserlichen Majestät noch vollend erbäten werden solte. Dahero in der Alt-Königsstädtschen Convention die auf solche der Sachen Situation zielende Käyserliche Erklärung nunmehr erfolget: quod Sacra Caesarea Majestas ejusmodi Intercessionibus locum relinquere non reculare velit.

Es sind zwar Ihre Königliche Majestät in Schweden zu Alt-Königsstadt schon des Sinnes gewesen/ für diese Ihre arme höchstbedrängte Glaubens-Genossen einige vortheilhaftige Conditiones auch hierinnen en detail zu bedingen; Allein aus Mangel der Zeit/ und zulänglichen Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Bedrängnisses/ wie auch der dazugekommenen freywilligen Versicherung Ihrer Excellenz des Herrn Grafen Wratislav, wie nemlich Ihre Kaiserliche Majest. aus erheblichen Ursachen gesonnen wären/ mehr und nicht minder/ zu Ihrer Evangelischen Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun/ als man in der Alt-Königsstädtschen Convention stipuliret hätte/ oder wenn auch diese nimmermehr dazwischen gekommen wäre/ so haben Ihre Königl. Majest. für sufficient gehalten/ des wegen diese Intercessions-Gerechtigkeit sich bloß vorzubehalten/ und selbige der Convention inseriren zu lassen. Solte nun aber über alles Verhoffen keine zulängliche Verbesserung des bisherigen Religions-Zustandes der noch übrigen Evangelischen Stände in Ober- und Nieder-Schlesien/ auffser Brieg/ Liegnitz/ Münsterberg/ Delf und der Stadt Breslau erfolgen/ so würde Ihre Königl. Majest. Intercession, dem Pado schnur stracks entgegen/ Fruchtlos bleiben/ und dahero dieser Articel nicht vornöthig gewesen seyn. Alldieweil aber solcher der Convention, und über deren Execution pacificirten Frist obgemeldeter massen wohlbedächtlich mit inseriret worden/ so werden auch Ihre Königliche Majestät vor völliger Nichtigkeit dieses Intercessions-Pactus die Convention für erfüllet nicht halten. Ich schöpffe dahero die gewisse Hoffnung/ es werde die Hochansehnliche Käyserliche Commission so wohl in diesem Punct, als in denen andern allen/ von Ihrer Kaiserlichen Majestät wahren Ernste und vollkommenen Intention, demjenigen/ was so verbindlich stipuliret worden außs genaueste nachzukommen/ der ganzen Welt eine unfehlbare Überzeugung geben. Dagegen Ihre Königliche Majestät in Schweden/ mein allergnädigster Herr/ die neubestätigte Freundschaft um desto unverbrüchlicher/ und Dero hohes Käyserliches Wort/ wie bishero/ also noch ferner in der größten Birde zu halten/ so viel größern Anlaß nehmen wird/ als Ihre Kaiserliche Majestät bey dieser Ihrer Königlichen Intercession gleichfals eine Probe Ihrer Aequanimität geben werden/ dasjenige ohnweigerlich ins Werk zu stellen/ was selbte in der Convention in genere, und in Ihrem allerhöchsten Namen/ Dero Plenipotentiarius Herr Graf Wratislav in specie, so gar umständlich und freywillig verfiert hat.

Beÿ dem S. II. ist zu erinnern/ daß ob gleich das Rescriptum Caesareum an das allhiefige Käyserliche und Königliche Ober-Amt recepto more ergangen/ dennoch die Transumpta an die Subalternen Aemter/ eodem more convento nicht fortgestellt/ sondern ein essentieller Mangel an der unterliebten subscription Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit des Herrn Obristen Hauptmanns bemercket worden.

wichtigen Sache dahero grossen Disputat zu erregen Anlaß genommen / als stelle zu der Hochansehulichen Commission Überlegung was etwan für ein Expediens anzufinden / denen pacificirten Formalien auch hierinnen ein Gemüßen zu thun.

Wie nun im übrigen mit obigen allen von mehrererhöchstgedachter Königl. Majestät in Schweden nichts anders gesucht wird / als worzu Selbte sich gar wohl berechtiget / und in Ihrem Gewissen verpflichtet zu seyn vornehmen / daneben auch dafür halten / daß Ihre Kaiserliche Majestät mit deren allen Erfüllung die generöseste Action eines so hohen Christlichen Potentaten gegen Dero höchstbetümmerte treugehorsamste Unterthanen verrichten / selbige zugleich zu ungemeyner Liebe / Treue und Danckbarkeit aufs neue sich verbinden / und in den florissantesten Zustand / wie nicht weniger Dero Landes-Fürstliches Interesse auf den höchsten Grad erheben werden ; Als lebe ich auch der Hoffnung / daß auf alle diese unvermeidliche Erinnerungen / und insonderheit der Königl. so nachdrücklichen Intercession ein schleuniger und willfähriger Schluß / welcher in einen vollständigen Executions-Recelz zubringen / erfolgen werde / allermassen Ihre Königl. Majestät sothane wohlgeneigte Bezeugung gebührend zu erkennen sich werden angelegen / ich aber meine höchste Bemühung seyn lassen / Ihre Königl. Majestät solche nach Würden anzupreisen / im übrigen aber alle Gelegenheiten zu ergreifen / mich auch insonderheit zu erweisen als

Gurer Excellencien

Breslau / den 13. Novemb.
1707.

gehorsamer Diener

H. Freyherr von Stralenheim.

Kr 4422

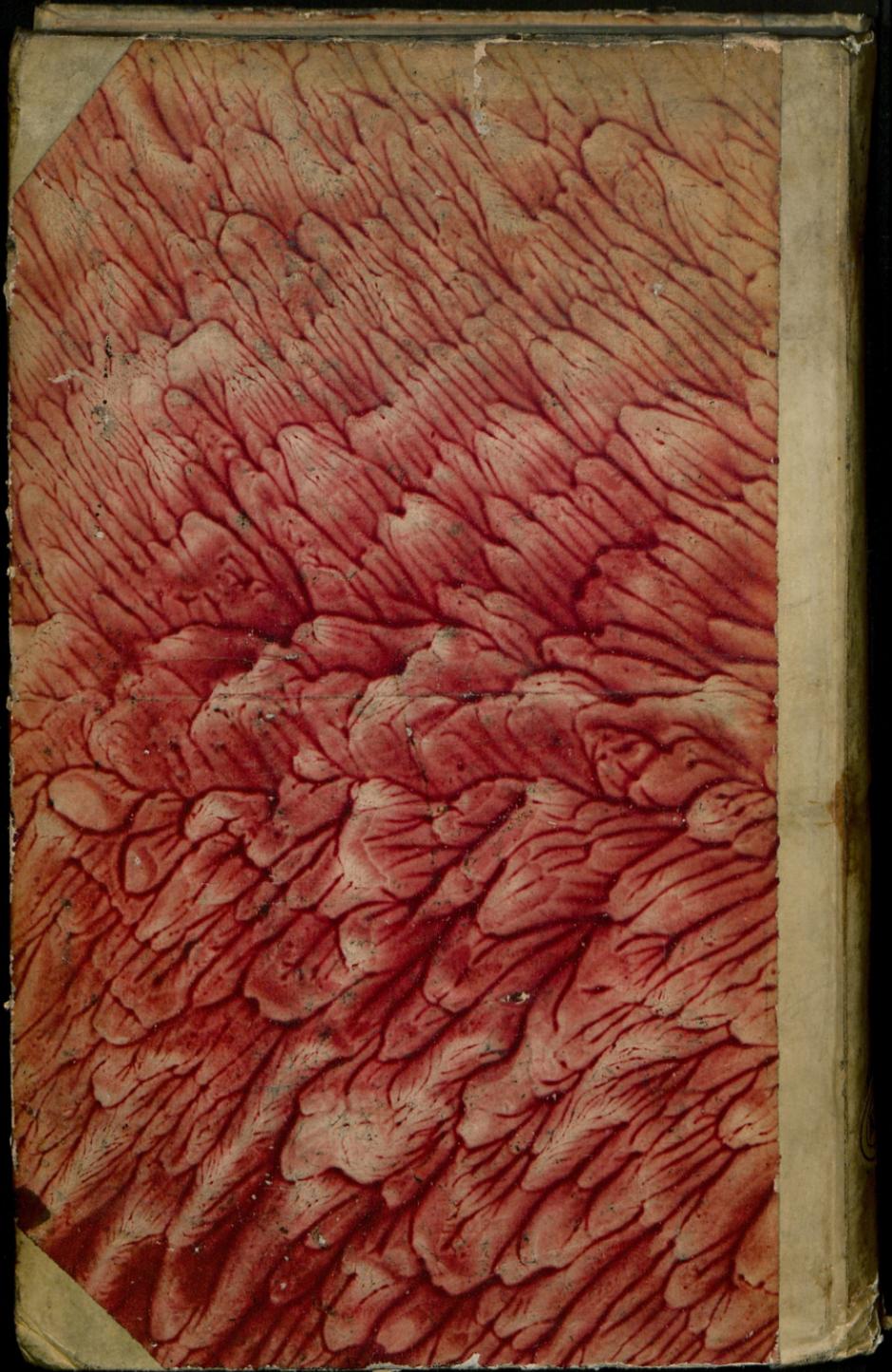
40

V018

ULB Halle
005 813 506

3





Schreiben/

Ihro Excellence

Des

Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARII

Hrn. Baron von Strahlenheims/

An

Ihro Excellencien

Die

Zur EXECUTION

Der Zwischen

Köm. Kayserl. und
Kaj. in Schweden/

21. Aug. (1. Sept.) 1707.

Zu Alt-Ranstadt/

der Evangelischen Schlesier
Religions-Freyheit

geschlossenen

CONVENTION,

verordnete

hnhliche Kayserliche Herren

MISSARIEN.

Druckt im Monat Novemb. 1707.

